



**Vollzug des Bundes-Bodenschutzgesetzes und des Abfallrechts;
Rücknahme der Allgemeinverfügung zum Umgang mit PFOA-belastetem Bodenaushub im festgesetzten Gebiet mit erhöhten Schadstoffgehalten**

Das Landratsamt Altötting erlässt auf Grundlage von Art. 95 Abs. 2 LkrO nach Art 48 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Bayerisches Bodenschutzgesetz – BayBodSchG) i. V. m. Nr. 3.3.1 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Bodenschutz- und Altlastenrechts in Bayern (BayBodSchVwV) sowie in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die mit Amtsblatt des Landkreises Altötting vom 20.08.2021 bekannt gemachte Allgemeinverfügung zum Umgang mit PFOA-belastetem Bodenaushub im festgesetzten Gebiet mit erhöhten Schadstoffgehalten wird mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Hinweise:

Einer Begründung der Allgemeinverfügung bedarf es gemäß Art 39 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG nicht, wenn diese öffentlich bekannt gegeben wird.

Die Allgemeinverfügung mitsamt Begründung liegen ab dem 01.07.2022 für den Zeitraum von 2 Monaten im Landratsamt Altötting, Abteilung 2 Umwelt –Recht und Technik, Stabstelle Bodenschutz, Außenstelle Bahnhofstr. 13, 84503 Altötting, Zimmer SE02, aus. Eine Einsichtnahme ist während der üblichen Geschäftszeiten nach vorherigen Anmeldung unter Tel. 08671/502-726 oder per E-Mail unter andreas.hüttl@lra-aoe.de, möglich.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

***Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,***

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- *Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.*
- *Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.*
- *Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.*

Altötting, 30.06.2022

Erwin Schneider
Landrat